

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Turnhalle im Ortsteil Bovenden

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen des Fleckens Bovenden sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle - Aktive und Zuschauer - eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Turnhalle im Ortsteil Bovenden steht allen Einwohnern des Fleckens Bovenden, insbesondere den Einwohnern des Ortsteils Bovenden, zur Verfügung und dient zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

- (2) Die Entscheidung über die Verwendung der Turnhalle obliegt der Verwaltung des Fleckens Bovenden. Entsprechende Anträge sind an die Gemeindeverwaltung (Ratbaus Bovenden, Rathausplatz 1, Tel.: 0551/8021) zu richten.
- (3) Die Turnhalle darf erst geöffnet werden, wenn mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind. Wird die Halle dreimal hintereinander nicht in Anspruch genommen oder wird dreimal hintereinander die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Hallenwart zur Meldung an den Flecken Bovenden verpflichtet.
- (4) Motorfahrzeuge (Pkw, Krafträder und andere motorgetriebene Zweiräder) dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden, Fahrräder sollen am Fahrradstand des Oberhofes abgestellt werden, Kinderwagen und Sportkarren dürfen nicht in den Eingangsräumen der Sporthalle untergebracht werden.
- (5) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hallenwart bzw. den beauftragten Personen bedient werden.
- (6) Zum Erreichen des Turnhallengebäudes sind nur die dafür vorgesehenen befestigten Fußwege zu benutzen.

§ 2

Benutzung der Turnhalle und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Benutzung der Turnhalle mit den Nebenanlagen, die Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen und Anlagen ausgeübt werden.
- (2) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss vor Betreten der Übungsstätte und bis zum Schluss der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Turnhalle darf nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung betreten werden, d.h. mit Turnschuhen oder barfuß, jedoch nicht evtl. mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden.
- (4) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

- (5) Der von der Gemeindeverwaltung veröffentlichte Belegungsplan ist zu beachten. Die Gemeinde behält sich vor, den jeweils gültigen Belegungsplan zu besonderen Anlässen zu ändern. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Benutzer keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.
- (6) Die Geräte sind nach Benutzung auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Turnpferde, Turnböcke, Tische und Barren sind tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist nicht erlaubt. Matten sind stets zu tragen bzw. mit dem vorhandenen Fahrgestell zu transportieren; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (Ringe und Klettertaue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide und ähnliche Stoffe sind in einem besonderen Kasten aufzubewahren.
- (7) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus der Halle entfernt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte oder dergleichen dürfen nicht benutzt werden; deren Nutzung ist vom Hallenwart bzw. vom Übungsleiter sofort zu sperren.
- (8) Der verantwortliche Übungsleiter hat sich nach Schluss des Übungsbetriebes davon zu überzeugen, dass die Turnanlage ordnungsgemäß verlassen wird.

§ 3 Hausrecht

Die beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde üben gegenüber dem Benutzer und den Besuchern der Turnhalle das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Turnhalle untersagen.

Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 4 Werbung, Gewerbeausübung, Alkoholgenuss, Rauchen

- (1) Jede Art von Werbung in der Turnhalle selbst und der dazugehörenden Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Benutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zugelassen oder sonstige Gewerbeausübung in überlassenen Räumen dulden, sofern die Gemeinde nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.
- (3) Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke in der Turnhalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Fleckens Bovenden.
- (4) Das Rauchen in der Turnhalle und in allen Nebenräumen ist untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Turnhalle mit den dazugehörenden technischen und übrigen Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Leitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf etwaige Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Gemeinde eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweise vorliegt.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss einer Versicherung der Gemeinde gegenüber nachweist.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837, 838 BGB unberührt.
- (8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Bovenden, 26, Apr. 1983

Flecken Bovenden

(Lies)
Gemeindedirektor